# Wer die Wahl hat

**Am 1. April 2025 ist das Justizstandort-Stärkungsgesetz in Kraft getreten. Es ist die gesetzliche Grundlage für Commercial Courts, die neun Bundesländer an ihren Oberlandesgerichten eingerichtet haben. Genauso wie für eine Reihe von Commercial Chambers in sechs Bundesländern. Unternehmen sollten ihre Verträge mit Geschäftspartnern entsprechend anpassen.**

► Anderthalb Jahre nach der Einrichtung der ersten Commercial Courts und Commercial Chambers zeichnen sich bislang zwei Entwicklungen ab. Zum einen wird Englisch als mögliche Alternative zu Deutsch in den dort stattfindenden Fällen selten bis gar nicht genutzt. Zum anderen ist die Zahl der bisherigen Verfahren in den Commercial Courts noch übersichtlich, während die Commercial Chambers je nach Ort deutlich stärker nachgefragt werden. In Frankfurt am Main gab es allein im ersten Jahr schon mehr als 100 Verfahren auf Landesgerichtsebene. „Bei den deutschen Commercial Courts sind dagegen seit Inkrafttreten des Justizstandort-Stärkungsgesetzes bundesweit insgesamt nur rund 40 Verfahren eingegangen, hiervon 16 beim Commercial Court Düsseldorf. Kein einziges dieser Verfahren wird in englischer Sprache geführt“, sagt Dr. Robert Papst, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf. In acht von neun deutschen Commercial Courts können auf übereinstimmenden Wunsch der Parteien die Verfahren vollständig auf Englisch geführt werden. Lediglich in Dresden ist die deutsche Sprache praktisch verbindlich, weil dort nur Streitigkeiten verhandelt werden, die deutschem materiellen Recht unterliegen. Es gibt also noch einiges zu tun, um das vom damaligen Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann im April 2023 genannte Ziel der „Stärkung des Justizstandorts Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit“ zu erreichen. „Wir machen die ordentliche Gerichtsbarkeit in Deutschland für große Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver. Bislang erschwert der dreistufige Instanzenzug zügige rechtskräftige Entscheidungen, und es gibt nur begrenzte Möglichkeiten für eine Verhandlungsführung in englischer Sprache“, hatte Buschmann argumentiert. Mit dem zwei Jahre später in Kraft getretenen Justizstandort-Stärkungsgesetz ist das möglich, wenn die Unternehmen es in der Praxis in ihren Verträgen beachten. „Rechtsabteilungen sollten einerseits bestehende Verträge prüfen und ermitteln, ob gegebenenfalls Anpassungen der Gerichtsstandsklausel zweckmäßig sind“, erläutert Dr. Eva Nase, Rechtsanwältin und Partnerin bei Poellath in München, und ergänzt: „Andererseits ist es sinnvoll, die Konzernvorgabe für den Abschluss neuer Verträge zu überdenken und zu überlegen, ob Gerichtsstandabreden zugunsten der Commercial Courts oder Commercial Chambers in bestimmten Konstellationen sinnvoll sind.“ Dabei ist auch die bestehende Streitwertgrenze für Auseinandersetzungen vor den Commercial Courts von aktuell 500.000 Euro zu beachten. „Bei der Erstellung einer Musterklausel für die konzerninternen Streitigkeiten sollte im Hinblick auf die dynamische Weiterentwicklung der verschiedenen Commercial Courts berücksichtigt werden, in welchem Zeitraum Streitigkeiten zu erwarten wären und welche Sprach- und Sachkunde hierfür vorzugswürdig wäre“, sagt die Rechtsanwältin. Insoweit muss die Gerichtsstandabrede nicht notwendig einer der bestehenden Musterklauseln entsprechen, sondern kann und sollte regelmäßig an die konkreten Bedürfnisse angepasst werden. „Eine Gerichtsstandsklausel muss das Rechtsverhältnis, für das sie gelten soll, gemäß § 40 Abs. 1 ZPO hinreichend bestimmt bezeichnen“, erklärt Papst. Dafür reicht beispielsweise die international übliche Formulierung aus, wonach „jegliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag“ erfasst sein sollen. „Wenn die vorformulierte Klausel nicht im Einzelfall ausgehandelt wird, das heißt, wenn ihr Kerngehalt nicht zur Disposition des Verhandlungspartners



**Dr. Eva Nase,**
**Partnerin, Poellath**

> Rechtsabteilungen sollten bestehende Verträge prüfen und ermitteln, ob gegebenenfalls Anpassungen der Gerichtsstandsklausel zweckmäßig sind.



Ein Unternehmen sollte sich anhand seiner individuellen Präferenzen bewusst zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit und den Commercial Courts entscheiden.

**Dr. Robert Papst**
**Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf**

gestellt wird, muss sie als AGB gemäß § 307 Abs. 1 BGB transparent sein", betont der Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf. Denn nach der Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte ist die salvatorische Formulierung „soweit gesetzlich zulässig" für eine Gerichtsstandsklausel nicht transparent genug.

## Noch ist die Wahl des richtigen Commercial Courts schwierig

Um hier Sicherheit zu haben, wünschen sich die Unternehmensjuristen von den Commercial Courts gerichtsfeste Musterklauseln, die sie in den Verträgen aufnehmen können. Das ist weltweit nicht gerade die Regel, aber zwei Commercial Courts haben es tatsächlich getan: Sowohl der 2015 in Singapur errichtete International Commercial Court (SICC) als auch der 2019 in Amsterdam eröffnete Netherlands Commercial Court (NCC) haben Muster-Gerichtsstandortklauseln veröffentlicht. „Nachdem die Commercial Courts Stuttgart und Berlin erste Musterklauseln zur Verfügung gestellt haben, hat auch mein Senat die Düsseldorfer Musterklausel für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten auf der Website des OLG Düsseldorf in deutscher und englischer Sprache online stellen lassen", erklärt Papst. Die Düsseldorfer Klausel enthält dabei weitergehende Erläuterungen über die Zuständigkeit des Commercial Courts-Senats für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten, nicht jedoch über die Zuständigkeit der Senate für Bau- und Architektenrecht sowie Versicherungsrecht. Alle drei Commercial Courts-Senate werden mit ausgewiesenen Spezialisten auf dem jeweiligen Sachgebiet besetzt. „Dies dürfte erklären, warum der Commercial Court Düsseldorf bundesweit bislang mit Abstand die meisten erstinstanzlichen Post-M&A-Streitigkeiten zu verzeichnen hat, zumal unsere Zuständigkeit auf dem Gebiet Post-M&A und im gesellschaftsrechtlichen Kontext sehr umfassend ist", erläutert Papst. Die Entscheidung für einen Commercial Court wird für Unternehmen bald einfacher, wenn die gemeinsame Website der deutschen Commercial Courts (commercial-courts-germany.de) online geht. So begrüßenswert der vermehrte Einsatz ist, bleibt dennoch ein Problem bestehen: Entscheidungen eines staatlichen Gerichts haben im globalen Umfeld Grenzen. „Im internationalen Kontext sollte einerseits die Vermittelbarkeit des deutschen Gerichtsverfahrens berücksichtigt werden. Insbesondere die Commercial Courts stellen hierzu vielfach auf ihren Internetseiten ihre Richter und deren Tätigkeit vor", erläutert Michael Haase, Rechtsanwalt und Counsel bei Poellath in Frankfurt am Main. Sie können ausländischen Parteien einen hilfreichen Einblick vermitteln, der ihnen eine entsprechende Gerichtsstandabrede annehmbar machen kann. „Andererseits bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ein nicht außer Acht zu lassender Gesichtspunkt", gibt Haase zu bedenken und begründet: „Entscheidungen der Commercial Courts als staatliche Gerichte sind im globalen Umfeld außerhalb der EU im Vergleich zu privaten Schiedsgerichtsentscheidungen je nach Jurisdiktion eingeschränkter vollstreckbar." Ein schnelleres Gerichtsurteil ist also nicht der einzige Aspekt bei der Auswahl des Rechtswegs bei Streitigkeiten internationaler Unternehmen.

## Schiedsgerichtsbarkeit oder Commercial Court?

Weil alle Bundesländer, die einen Commercial Court einrichten wollten, inzwischen ihre Pläne umgesetzt haben, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die Musterverträge anzupassen. „Hat ein Unternehmen in seinen Musterverträgen bislang Schiedsklauseln vorgesehen, sollte es sich anhand seiner individuellen Präferenzen bewusst zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit und den Commercial Courts entscheiden", erläutert Papst. Sofern es sich zugunsten der Commercial Courts entscheidet, sollte je nach Zuständigkeit der für sie passende Commercial Court gewählt werden, sobald der Streitwert die für sie notwendige Mindesthöhe von 500.000 Euro erreicht. Die Gerichtsstandsklauseln müssen in den Verträgen mit deutschen oder internationalen Geschäftspartnern entsprechend angepasst werden. „Ich weiß aus eigener Erfahrung, dass sich im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Gerichtsstandsklauseln in der Regel nur dann gegenüber ausländischen Geschäftspartnern durchsetzen lassen, wenn sie dem internationalen Standard entsprechen", sagt Robert Papst, der vor seiner richterlichen Indienststellung mehr als fünf Jahre für eine internationale Anwaltssozietät auf den Gebieten M&A sowie gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Post-M&A tätig war. Zum internationalen Standard gehören die Musterschiedsklauseln für Schiedsgerichte und Musterklauseln für Commercial Courts, wie die bereits genannten aus Singapur, den Niederlanden und Düsseldorf. „Wer sich als Unternehmen bei einem internationalen Vertragswerk zu eng an nationalem Recht orientiert, hat kaum eine Chance, sich damit international gegen andere Unternehmen durchzusetzen und mit ihnen

vor einem deutschen Commercial Court verhandeln zu können", warnt der Vorsitzende Richter. Gerade in Deutschland wird die Wahl von Recht und Sprache in Zukunft noch wichtiger. „Die Sprachwahl für ein Verfahren muss individuell durchdacht werden", sagt Eva Nase. „Derzeit sehen wir vielfach noch, dass die meisten Verfahren auf Deutsch geführt werden. Wir haben aber gerade bei den länger etablierten Commercial Chambers auch gute Erfahrungen mit der Verfahrensführung auf Englisch gemacht", sagt die Rechtsanwältin aus ihrer Erfahrung. Robert Papst hat bisher nur einmal vor dem Commercial Court in Düsseldorf erlebt, dass ein ausländischer Beklagter den Prozess auf Englisch führen wollte, was die deutsche Klägerin jedoch ablehnte. „Ich gehe davon aus, dass wir englischsprachige Verfahren erst sehen werden, wenn in Gerichtsstandsklauseln Englisch als Verfahrenssprache vereinbart wird, wie dies bei Schiedsklauseln in auf Englisch abgefassten grenzüberschreitenden Verträgen häufiger der Fall ist", ist sich Papst sicher.

## Unterschiede bei Verfahren und Entscheidungen

Bislang liegen bundesweit nur wenige Urteile vom Commercial Court vor. „Diese Urteile lesen sich wie normale deutsche Gerichtsurteile, denn sie folgen dem in der ZPO vorgesehenen formalen Aufbau und beschränken sich auf das Erforderliche", erklärt Papst. Letzteres ist das Ergebnis der Arbeitsweise deutscher Richter, deren Ziel es ist, möglichst strukturiert und effizient zum richtigen Ergebnis zu gelangen. „Es folgt aus der Natur der Sache, dass Schiedssprüche in Stil, Aufbau und Struktur nicht vergleichbar einheitlich sind", sagt der Vorsitzende Richter aus Erfahrung. Teils werden Schiedssprüche im Gutachtenstil oder in einem angloamerikanischen Argumentationsstil verfasst und oft auch wesentlich ausführlicher begründet. Es gibt aber auch Gemeinsamkeiten. „Das Verfahren vor den Commercial Courts hat bewährte Regelungen, wie etwa die Case Management Conferences, aus der Schiedsgerichtsbarkeit übernommen", sagt Michael Haase. Umgekehrt stellt sich auch vor Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) regelmäßig die Frage, inwieweit prozessuale Vorgaben der ZPO analoge Anwendung finden. „Ein Unterschied ist, dass eine Eilentscheidung vor einem Schiedsgericht schwerer zu erlangen ist, da sich dieses vielfach erst konstituieren muss. Hier bieten die Commercial Courts als etablierte staatliche Gerichte einen klaren Vorteil", erläutert Haase. Derzeit scheinen zudem auch in den Hauptsacheverfahren gerade die Commercial Courts ausreichende Kapazitäten für schnellere Entscheidungen zu haben. Wesentliche Unterschiede zwischen den Entscheidungen der Commercial Courts und privater Schiedsgerichte ergeben sich im Hinblick auf Vollstreckbarkeit, Veröffentlichung und weitere Rechtsbehelfe. „Während Entscheidungen der Commercial Courts im Inland unmittelbar – und damit noch leichter als Schiedsgerichtsentscheidungen – vollstreckbar sind, kann international eine Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen unter dem New Yorker Übereinkommen im Einzelfall angezeigter sein", gibt der Rechtsanwalt zu bedenken. „Verhandlungen und Entscheidungen der Schiedsgerichte sind in der Regel vertraulich, während das Verfahren vor den Commercial Courts dem Grundsatz nach öffentlich ist und Entscheidungen dementsprechend auch publiziert werden können", nennt Haase einen weiteren wichtigen Unterschied. Durch die Einrichtung der Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten hat der Gesetzgeber eine interessante Abkürzung des Verfahrenszuges erreicht, deren Vor- und Nachteile Unternehmen im Blick haben sollten. „Durch das Fehlen einer zweiten Tatsacheninstanz kann schneller Rechtsklarheit hergestellt werden. Umgekehrt sehen wir bei Schiedsentscheidungen vermehrt einen Trend, dass versucht wird, diese im Nachgang in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nochmals überprüfen zu lassen", erklärt Haase. ■ *Christoph Neuschäffer*